

Entwurf Vertrag

über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

zwischen

der Landeshauptstadt Erfurt als Träger des Rettungsdienstes
(vertreten durch den Oberbürgermeister)

und

dem DRK – Kreisverband Erfurt e.V.

dem ASB – Kreisverband Erfurt e.V.

der JUH e.V.- Regionalverband Mittelthüringen

dem MHD gemeinnützige GmbH

der Ambulanz Erfurt GmbH

(im folgenden Durchführende genannt)

- einerseits-

sowie

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand
dieser hier vertreten durch Herrn Mike Stolle

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK – Gesundheit
- KKH – Allianz (Ersatzkasse)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung Thüringen

dem BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4
30171 Hannover

der IKK classic
HV Erfurt

der Knappschaft - Regionaldirektion Frankfurt/M.

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) –
Landesverband Mitte

(im folgenden Kostenträger genannt)

§ 1

Grundlagen des Vertrages

Geschäftsgrundlagen des Vertrages sind:

- das Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16.Juli 2008 (ThürRettG)
- der Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen vom 29.04.2009
- der Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung
- die öffentlich-rechtlichen Verträge nach § 6 Abs.1 des ThürRettG zwischen dem Aufgabenträger und den jeweiligen Durchführenden.

§ 2

Ziel des Vertrages

Ziel der Vertragsparteien ist es, den Rettungsdienst im Bereich der Stadt Erfurt bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu gestalten. Alle Vertragspartner verpflichten sich, die vorhandenen Strukturen im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten zu optimieren. Dieser Vertrag regelt die Vergütung der Leistungen des Rettungsdienstes und legt die Benutzungsentgelte fest.

§ 3

Geltungsbereich

Die zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Durchführenden einerseits und den Kostenträgern andererseits vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gemäß § 22 Thüringer Rettungsdienstgesetz für alle Benutzer des öffentlichen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt.

§ 4

Statistiken

1. Der Träger des Rettungsdienstes legt den Kostenträgern auf der Grundlage der Leitstellendokumentation monatlich eine Einsatzstatistik vor, aus der sich - unterschieden nach den Fahrzeugarten RTW, KTW, NEF sowie nach Rettungswachen - alle über die Leitstelle vermittelten Einsätze der Vorhaltungsfahrzeuge ergeben. Diese hat folgende Angaben gemäß Muster Anlage 2 zu enthalten: alle Einsätze der Notfallrettung und des Krankentransportes (einschließlich Fehleinsätze) im Monat. Zusätzlich werden die Fehleinsätze rettungsmittelbezogen zusammengefasst ausgewiesen. Die Meldung der durchschnittlichen Einsatzdauer je Rettungsmittel erfolgt einmal im Quartal. Die Statistiken sind bis zum letzten Tag des Folgemonats jedem Kostenträger vorzulegen.

Die Kilometerstände und die Laufleistungen der einzelnen Rettungsmittel innerhalb der letzten zwölf Monate werden den Kostenträgern mit Stichtag 31.12., ebenfalls bis zum letzten Tag des Folgemonats, übermittelt.

2. Auf Anforderung der Kostenträger und mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten sind die Einsätze eines Monats tageweise, wachenbezogen sowie fahrzeugbezogen über den Tagesverlauf (stundenweise mit Einsatzbeginn u. -ende) zu dokumentieren.
3. Für die Fehleinsätze ist den Kostenträgern eine quartalsweise Statistik zu übermitteln. Diese hat folgende Angaben zu enthalten: Einsatznummer der Leitstelle, Rettungsmittel, Rettungswache, Einsatztag, Einsatzort, Grund des Fehleinsatzes. Diese Statistik ist den Kostenträgern bis zum letzten Tag des Monats nach Quartalsende vorzulegen.
4. Für die uneinbringlichen Forderungen ist eine detaillierte Übersicht zu führen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:
Name, Vorname, Kostenträger, Durchführender, Tag des Einsatzes, Ausgangs- und Zielort, Arztnummer des verordnenden Arztes, Einsatznummer der Leitstelle, Grund der Bewertung als uneinbringliche Forderung, detaillierter Nachweis aller veranlassten Aktivitäten zum Forderungseinzug.
5. Die Statistiken nach Pkt. 1, 2 und 3 sind den Kostenträgern zum jeweiligen Termin als Excel-Datei auf elektronischem Weg zuzusenden.

§ 5

Einsatzvergabe

Alle Einsätze werden über die zuständige Leitstelle disponiert. Die Leitstelle vergibt den jeweiligen Einsatz an das für den Einsatz geeignete Rettungsmittel, das den Einsatzort am schnellsten erreichen kann. Auf den Rechnungen ist die Vergabenummer der Leitstelle anzugeben.

§ 6

Einsatzvergütung

1. Der Träger des Rettungsdienstes, die Durchführenden und die Kostenträger gehen von einem jährlichen Kostenvolumen in Höhe von

5.492.595 EUR

und folgenden jährlichen Einsatzzahlen für den Zeitraum vom 01.06.2012 bis 31.05.2013 aus:

Einsatzzahlen (ohne Fehleinsätze):

RTW:	23.000	Einsätze
NEF:	9.000	Einsätze
<u>KTW:</u>	<u>11.500</u>	<u>Einsätze</u>
Gesamt:	43.500	Einsätze

Einsatzzahlen (mit Fehleinsätzen) zur Ermittlung der einsatzbezogenen Sachkosten im Rahmen der Erlösberechnung nach Punkt 4:

RTW:	23.619	Einsätze
NEF:	9.320	Einsätze
KTW:	11.862	Einsätze
Gesamt:	44.801	Einsätze

2. Für die Benutzung der vom Vertrag erfassten Rettungsmittel werden folgende Benutzungsentgelte vereinbart:

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Benutzungsentgelt</u>
RTW	161,29 EUR/Einsatz incl. 11,29 EUR Leitstellenkosten
NEF	116,86 EUR/Einsatz incl. 11,29 EUR Leitstellenkosten
KTW	106,29 EUR/Einsatz incl. 11,29 EUR Leitstellenkosten.

3. Um Überzahlungen in Höhe von 87.179 EUR auf Grund von Mehreinsätzen des Zeitraumes 06/11 bis 05/12 (abgelaufener Vertragszeitraum) entsprechend der Festlegung des Rettungsdienstvertrages vom 19.05.2011, § 6 Nr. 4 wieder auszugleichen, werden die jeweils gültigen Einsatzvergütungen um den Ausgleichsbetrag in Höhe von

2,00 EUR/Einsatz

reduziert.

Daher ergeben sich für den Zeitraum vom 01.06.2012 bis 31.05.2013 folgende Zahlbeträge:

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Benutzungsentgelt</u>
RTW	159,29 EUR/Einsatz incl. 11,29 EUR Leitstellenkosten
NEF	114,86 EUR/Einsatz incl. 11,29 EUR Leitstellenkosten
KTW	104,29 EUR/Einsatz incl. 11,29 EUR Leitstellenkosten.

4. Die Vertragspartner vereinbaren, dass Mehr- bzw. Mindererlöse, die ausschließlich aus der Abweichung von den geplanten fahrzeugspezifischen Einsätzen (Einsatzzahlen mit Fehleinsätzen) gemäß § 6 resultieren, nach Ablauf des Vertragszeitraumes in den sich anschließenden Vertragsverhandlungen rettungsmittelspezifisch ermittelt werden. Der sich nach diesem Vertrag ergebende Betrag für Mehr- bzw. Mindererlöse je Vertragsjahr wird bei den neu zu vereinbarenden Benutzungsentgelten in der Weise berücksichtigt, dass sich diese entsprechend wertmäßig erhöhen bzw. vermindern. Bewertungszeitraum ist der abgelaufene Vertragszeitraum einschließlich der eventuellen Vertragsverlängerung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages. Bei der Ermittlung der Mehr- bzw. Mindererlöse werden die tatsächlich entstandenen bzw. nicht entstandenen variablen Kosten der Mehr- bzw. Mindereinsätze verrechnet.
5. Die Richtigkeit der Höhe der ausgewiesenen Personalkosten zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlung bestätigt der Bevollmächtigte des jeweiligen Durchführenden durch seine Unterschrift (Anlage 1). Sollten die tatsächlichen Personalkosten durch nachweislich bewusst falsche Angaben im KLN während der Vertragslaufzeit unterschritten werden, wird den Kostenträgern die Möglichkeit der Rückforderung dieser Überzahlungen eingeräumt.

§ 7

Allgemeine Vergütungsgrundsätze

1. Alle Fahrten können nur auf vorherige ärztliche Verordnung (vertragsärztliche Vordrucke - Muster 4 -) durchgeführt werden. Die ärztliche Verordnung ist ein leistungsbegründendes Dokument und als solches zu betrachten. Jede nachträgliche Veränderung, Ergänzung oder Streichung auf der Vorderseite ist nicht statthaft bzw. darf nur vom verordnenden Arzt oder dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vorgenommen oder muss von diesem abgezeichnet werden.
Bei Notfalleinsätzen kann die ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
2. Die Notfallrettung mit Notarztindikation wird im Allgemeinen im Rendezvoussystem gestaltet, d.h. der Notarzt gelangt mit dem NEF zum Einsatzort. Sollte der Notarzt in Ausnahmefällen mit dem RTW ausrücken, dann ist nur die Abrechnung dieses Fahrzeuges möglich.
3. Fahrten zur ambulanten Behandlung mit dem KTW stehen immer unter dem Vorbehalt der vorherigen Genehmigung durch den jeweiligen Kostenträger. Davon ausgenommen sind Fahrten zur vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus und zur ambulanten Operation, sofern diese einen stationären Aufenthalt ersetzt.
Die Feststellung der zwingenden medizinischen Notwendigkeit gemäß § 60 SGB V erfolgt durch den verordnenden Arzt.
4. Die Leistungen gemäß § 60 SGB V sind unselbständige Nebenleistungen zu einer Hauptleistung der Krankenkasse, sie setzen immer den Transport des Versicherten von oder zu einer von der Krankenkasse getragenen Maßnahme voraus.
Kommt es im Ausnahmefall nicht zum Transport des Patienten, werden jedoch medizinische Leistungen vor Ort erbracht (z.B. ambulante Behandlung vor Ort), so ist abweichend von diesem Grundsatz in der Regel nur der Einsatz eines Rettungsfahrzeuges, üblicherweise der des NEF, abrechenbar. Die Umstände, die keinen Transport des Patienten, aber den Einsatz eines oder mehrerer Rettungsmittel, erforderten, sind durch den Notarzt bzw. Rettungsassistenten gegenüber dem Kostenträger nachvollziehbar darzulegen. Die Begründung ist der Rechnung beizufügen.
5. Erfolgreiche Reanimationen sind abrechnungsfähige Einsätze; die Umstände sind vom Notarzt darzulegen. Maßnahmen zur Todesfeststellung sind nicht als erfolgreiche Reanimation abrechenbar.
6. Verlegungsfahrten werden zu Lasten der Kostenträger nach § 60 Abs.2 Punkt 1 SGB V nur vergütet, wenn die Verlegung von einem Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus aus zwingenden medizinischen Gründen, wie z.B. in Notfällen erforderlich ist oder wenn die Verlegung mit Einwilligung der zuständigen Krankenkasse erfolgt. Für nicht zwingend medizinisch notwendige bzw. nicht genehmigte Verlegungen besteht für die Kostenträger keine Verpflichtung zur Kostenübernahme.
7. Transporte nach §2 (2) 2.a ThürRettG zwischen Betriebsteilen eines Krankenhauses, auch wenn diese über die Grenze der jeweiligen Gemeinde erfolgen, werden von den Kostenträgern nicht vergütet.

8. Absicherungen von öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Einsatz von Rettungsmitteln und/oder Personal aus der Vorhaltung ist nicht statthaft.

Seite 6 des Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

9. Die Vergütungspflicht der Kostenträger erstreckt sich auf den Personenkreis, der in der gesetzlichen Krankenkasse versichert bzw. mitversichert ist oder anspruchsberechtigt gegenüber einer Berufsgenossenschaft ist.
Sofern der Patient bei Eintreffen des Rettungsmittels bereits verstorben war, gilt das Versicherungsverhältnis nach § 19 SGB V mit dem Todeszeitpunkt als beendet.
10. Bei Transporten von mehreren Personen werden die Entgelte nach § 6 Ziffer 2 bzw. 3 gleichmäßig auf die Anzahl der transportierten Personen verteilt. Analog ist zu verfahren, falls durch die Besatzung eines NEF mehrere Personen am Ereignisort ärztlich versorgt werden.
11. Ausnahmsweise können Krankentransporte mit dem RTW durchgeführt werden, wenn die medizinische und zeitliche Notwendigkeit dies erfordert und ein KTW in der notwendigen Zeit nicht zur Verfügung steht. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen als KTW. Die Entscheidung trifft ausschließlich die Zentrale Leitstelle.
12. Leistungen Dritter, der sich der Aufgabenträger/Durchführende zur Erfüllung seiner rettungsdienstlichen Aufgaben bedient (z.B. Ausleuchtung von RTH-Landeplätzen; Spezialfahrzeug zur Unterstützung beim Transport Schwergewichtiger), sind gegenüber den Kostenträgern nicht direkt abrechenbar. Sie sind Bestandteil der rettungsdienstspezifischen Aufwendungen und bei diesen gesondert nachzuweisen.
13. Nicht über die Leitstelle vermittelte Einsätze des Rettungsdienstes/Krankentransportes werden von den Kostenträgern nicht vergütet.

§ 8

Rechnungslegung

1. Für die Rechnungslegung gilt § 302 Sozialgesetzbuch V in Verbindung mit der „Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit ‘Sonstigen Leistungserbringern’ ...“ vom 9. Mai 1996 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 112 vom 20. Juli 1996) in der geänderten Fassung durch Beschluss vom 20. November 2006.
2. Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung zwingend notwendig. Änderungen der Institutionskennzeichen sind den Kostenträgern anzuzeigen und mit diesen abzustimmen.
3. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich mit Einzelrechnungen für jeden Versicherten.
4. Neben der Krankenversicherungsnummer, dem Namen, Vornamen, Geburtsdatum des Versicherten sind folgende Angaben erforderlich:

- IK des Leistungserbringers
- Tag des Transportes
- Abfahrts- und Ankunftszeit
- Ausgangs- und Zielort
- Arztnummer des verordnenden Arztes
- Leitstellenummer

Seite 7 des Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

-
5. Für die Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes sind die Gebührenpositionsnummern auf der Grundlage des Bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnisses für Krankentransportleistungen, gültig ab 01.07.2008, gemäß Anlage 3 dieses Vertrages, verbindlich.
 6. Der Rechnung muss die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4) beigelegt werden. Jede Veränderung der Verordnung, die nicht vom Arzt vorgenommen oder abgezeichnet wurde, wird als Verfälschung des Dokuments angesehen, führt zur Abweisung der eingereichten Rechnung und hat keine Vergütung zur Folge.
Sofern es sich bei RTW- und NEF-Einsätzen zur Entscheidung der Leistungspflicht der Krankenkasse erforderlich macht, ist über den Aufgabenträger vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst auf Anforderung eine Begründung abzugeben.
 7. Bei Behandlung von nicht in der Bundesrepublik Deutschland versicherten Patienten ist der Rechnung ein Nachweis des zuständigen Krankenversicherungsträgers beizufügen. Einzureichen sind folgende Nachweise:
 - a) für Patienten aus EWR – Staaten sowie der Schweiz:
Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte – EHIC - bzw. der provisorischen Ersatzbescheinigung
 - b) für Patienten aus Staaten mit denen bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen sind, die jeweiligen Original Anspruchsbescheinigungen.

Sofern diese nicht beigelegt werden, erfolgt die Rückgabe der Rechnung.
 8. Das Zahlungsziel richtet sich nach o.g. Richtlinie; es beträgt vier Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen beim zuständigen Kostenträger/bei der zuständigen Krankenkasse bzw. einer von ihr benannten Abrechnungsstelle.
 9. Gerät eine Krankenkasse in Zahlungsverzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz in Rechnung gestellt werden (§ 288 Abs. 1 BGB).

§ 9

Gültigkeitsdauer

1. Dieser Vertrag tritt am 01.06.2012 in Kraft und endet am 31.05.2013.
2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt. Die Kündigung muss allen anderen Vertragspartnern spätestens am 1. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein.

§ 10

Moratorium

1. Für den Fall der Beendigung des Vertrages durch Kündigung vereinbaren die Vertragspartner dessen Fortgeltung bis zum Abschluss eines neuen Vertrages, längstens bis zum Ende des Quartals, das dem Quartal des Wirksamwerdens der Kündigung folgt. Eine weitere sinngemäße Fortgeltung bedarf der schriftlichen Einwilligung der Vertragsparteien.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung des Vertrages, unverzüglich ernsthaft und nachhaltig Verhandlungen über einen neuen Vertrag aufzunehmen.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht.
2. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall einander verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem (wirtschaftlichen) Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt bzw. den Vertrag entsprechend anzupassen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Chemnitz, Erfurt den 06.06.2012

.....
AOK PLUS

.....
Landeshauptstadt Erfurt
Oberbürgermeister

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek - Landesvertretung Thüringen

.....
DRK - Kreisverband Erfurt e.V.

.....
BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

.....
ASB- Kreisverband Erfurt e.V.

.....
IKK classic
HV Erfurt

.....
JUH e.V.
Regionalverband Mittelthüringen

.....
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(DGUV) – Landesverband Mitte

.....
MHD gemeinnützige GmbH

.....
Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt

.....
Ambulanz Erfurt GmbH

Anlage 2 zum Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

Monat:

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

RW				
RM	Anzahl Einsätze	davon: Anzahl Fehleinsätze	durchschnittl. Einsatzdauer aller Einsätze (in min.)	Gesamtleistung aller Einsätze in km
RTW				
KTW				
NEF				

Anlage 3 zum Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt

Gebühren-Positions.-Nr.	Beschreibung
4 1 12 20	KTW Einpers. von/zur ärztlichen Behandlung
4 2 66 20	KTW Mehrpers. von/zur ärztl. Behandlung., anteilige Berechnung
4 1 12 01	KTW zur stationären, teilst., vor-oder nachstationären Behandlung
4 1 13 01	KTW von stationärer, teilst., vor-oder nachstationären Behandlung
4 2 66 01	KTW von/zur stationären.,teilst., vor-oder nachst. Behandl., ant. Berechnung
4 1 12 02	KTW von/zur Rehabilitationseinrichtung
4 1 12 10	KTW von/zur ambulanten OP
4 1 12 52	KTW von/zur Dialyse
4 2 66 52	KTW von/zur Dialyse, anteilige Berechnung
4 1 12 03	KTW Verlegung
4 2 66 03	KTW Mehrpers. Verlegung, anteilige Berechnung
3 1 12 01	RTW Einpersonentransport
3 1 12 02	RTW von/zur Rehabilitationseinrichtung
3 0 12 40	RTW Einpers. Behandlung vor Ort
3 1 12 03	RTW Verlegung
3 2 66 01	RTW Mehrpers., anteilige Berechnung
3 0 66 40	RTW Mehrpers. Behandlung vor Ort, anteilige Berechnung
2 0 12 00	NEF Versorgung einer Person
2 0 12 40	NEF als <u>alleiniges</u> Rettungsmittel, Versorgung einer Person
2 0 66 00	NEF Versorgung mehrerer Personen
2 0 66 40	NEF als <u>alleiniges</u> Rettungsmittel, Vers. mehrerer Personen
2 9 00 00	NEF Lyse

Protokollnotiz

zum Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt vom 06.06.2012

Die Protokollnotiz ist Bestandteil des o.g. Vertrages.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.04.1998 (Az.: B 3 KR 14/96 R), welchem ein Sachverhalt der Ungleichbehandlung von Erbringern rettungsdienstlicher Leistungen zugrunde lag, seien unter „Fahrten von Rettungsdiensten“ i. S. v. § 60 Abs. 2 Satz 3 SGB V, die von der Einziehung des Versichertenanteiles durch den Transporteur befreit sind, lediglich Rettungsfahrten im funktionellen Sinne zu verstehen. Im Bereich des qualifizierten Krankentransportes bestehe hingegen kein Grund von der vorherigen Einziehung des Selbstkostenanteils des Versicherten abzusehen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorherige Einziehung des Versichertenanteiles bei Fahrten des Krankentransports durch den Aufgabenträger des Rettungsdienstes bzw. die mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Durchführenden zum einen verbunden ist mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand, der die Kosten im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt maßgeblich beeinflussen würde.

Zum anderen würde eine derartige Verfahrensweise einhergehen mit nicht abwägbaren Irritationen, da weder der Aufgabenträger bzw. die Durchführenden des Rettungsdienstes noch gar die Mitglieder der vertragschließenden Krankenkassen selbst, die Frage der Zuzahlungspflicht bzw. einer Zuzahlungsbefreiung abschließend beantworten können. Hierüber haben allein die vertragschließenden Krankenkassen zu befinden.

Der Aufgabenträger des Rettungsdienstes tritt daher, auch Namens und im Auftrage der mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Durchführenden, sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen an die Mitglieder der vertragschließenden Krankenkassen gerichteten Zuzahlungsansprüche gem. § 60 Abs. 2 SGB V an die jeweilige Krankenkasse ab.

Die vertragschließenden Krankenkassen nehmen zur Vermeidung einer Erhöhung der Kosten im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt sowie zur Vermeidung eigenen Verwaltungsmehraufwandes die Abtretung an.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass vorgenannte Abtretungsvereinbarung gebunden ist an den Bestand des o. g. Vertrages.

Chemnitz, Erfurt den 06.06.2012

.....
AOK PLUS

.....
Landeshauptstadt Erfurt
Oberbürgermeister

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek - Landesvertretung Thüringen

.....
DRK - Kreisverband Erfurt e.V.

.....
BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

.....
ASB- Kreisverband Erfurt e.V.

.....
IKK classic
HV Erfurt

.....
JUH e.V.
Regionalverband Mittelthüringen

.....
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(DGUV) – Landesverband Mitte

.....
MHD gemeinnützige GmbH

.....
Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt

.....
Ambulanz Erfurt GmbH